

## Sonderregeln zur Gewerbesteuervorauszahlung

Die Bundesregierung sieht in ihrem „Maßnahmenpaket zur Abfederung der Auswirkungen des Corona-Virus“ vom 13. März 2020 u.a. steuerliche Liquiditätshilfen für von der Corona-Krise betroffene Unternehmen vor. Insbesondere sollen auf Antrag des Steuerpflichtigen die Stundung von Steuerzahlungen und die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen erleichtert werden. Außerdem können betroffene Unternehmen beim zuständigen Finanzamt bzw. der zuständigen Kommune die Herabsetzung der Vorauszahlung der Gewerbesteuer beantragen.

- Die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen können auf Antrag durch die zuständige Kommune angepasst werden (nächster Vorauszahlungstermin: 15. Mai). In den Fällen, in denen der Kommune bereits ein bindender Gewerbesteuer-Messbescheid des Finanzamtes vorliegt, muss ein Antrag auf Anpassung dieses Messbescheids bei dem zuständigen Finanzamt gestellt werden.
- [Anträge](#) auf Herabsetzung von Vorauszahlungen bzw. Stundung sind auf die jeweiligen Vorauszahlungstermine bzw. Fälligkeitstermine der Steuern zu beziehen. Deshalb sollten betroffene Unternehmen die Anträge frühzeitig vor diesen Fristen stellen.
  - Ein Herabsetzungsantrag hebt die Fälligkeit einer Steuervorauszahlung nicht auf. Daher sollte dieser Antrag ggf. mit einem Antrag auf zinslose Stundung des beantragten Differenzbetrags kombiniert werden.
  - Bei einem Stundungsantrag besteht die Möglichkeit der Zahlung in monatlichen Raten bis 31.12.2020 oder der Stundung der Forderung/en bis 31.12.2020. Die Restforderung/Gesamtforderung wird spätestens zum 01.01.2021 in einer Summe fällig. Beide Varianten erfolgen zinsfrei.
- Für künftig entstehende und fällig werdende Steuern können Stundungsanträge im Voraus nicht gestellt werden.
- Im Bedarfsfall können erteilte Einzugsermächtigungen widerrufen werden, um den automatischen Bankeinzug zu verhindern.

Bei Fragen erteilen die Abteilungen „Stadtkasse und Abgaben“ der Stadt Groß-Umstadt gerne Auskunft. Weitere Hinweise zu den steuerlichen Sofortmaßnahmen enthält der [FAQ-Katalog](#) des Hessischen Finanzministeriums.

Stand: 03.04.2020